



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVII. Von dem Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Nov.

und über die Strassen schleppen müssen, doch hat sich derselbe gleichwohl bald anders bedacht, auf die Füße getreten, und wieder gegangen; Der Pater Guardan aber, ist auf Befehl der Herrn Commissarien, ob Sie schon, wie obgemeldet, gesehen, daß er unpäßlich zu seyn, und Schaden an den Beinen zu haben, simuliret, und also aus Fürsah nicht gehen wollen, durch zwey Soldaten, auf deren Schultern er sich gelehret, geführet worden.

1649.
Nov.

Sind also die sämtliche Capuciner, an der Zahl euffe, in einer Compagnia, zwischen zwölff und ein Uhren, Sonnabends, vor dem ersten Sonntage des Advents, aus der Congregation und Stadt, über den Wall, zum Dam-Thor hinaus, bis auf den Steinweg, durch die Soldaten geführet worden, und hat also dieser Actus Exmissionis Capucinatorum, seine Endschaft erreicht.

Gesehen sind diese Dinge, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Majestät Reichs Regierung, Monat, Tag, Stunde, Ort, und Stelle, wie oben beym Eingange dieses Instruments vermeldet worden, in Beyseyn obgemeldter hierzu sonderlich requirirter, beruffenen und erbetenen glaubhaften Gezeugen.

Und weil von obwohlgemeldten Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Herren Commissariis, Ich Michael Schröter, Notarius Publicus Cæsareus, gebühlicher Massen requiriret worden, denenselben, in ihrer gnädigst anbefohlenen Commission, mein Notariat Amt zu ertheilen, darauf auch in Beyseyn obnominirter Zeugen, derer producirten drey Zeugen Summarische Aussage, aufgenommen, und fleißig protocolliret, folgendes auch der Herrn Commissarien bey den Capucinern beschehenes Anbringen, und derer darauff gethane Resolution, und alles andere, was bey solchem Actu Exmissionis Capucinatorum fürgelauffen, fleißig notiret und protocolliret, als habe dieses Instrument drüber begriffen, und verfertigt, solches mit eigener Hand geschrieben, und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet und Pittschafft bezeichnet und bedrucket, hierzu, wie gemeldet, debito modo requiriret.

(Locus
Signet
Notar.)

(L.S.)

Michael Schröter Not.
Public. Cæsar. mppria.

§. XVII.

Das neue
Erz. Amt vor
Chur-Pfalz
betreffend.

Was unterdessen vor eine Repräsentation bey Ihro Kayserlichen Majestät von denen Reichs-Ständen, wegen eines neuen Erz-Amtes und Wapens vor Chur-Pfalz, gethan worden, um die Unterschrift des obgemeldten Interims-Recesses zu befördern; das erhellet aus folgendem:

Dict. Norimb. d. 8. Nov.
Anno 1649. per
Mogunt.

N. I.

Vorstellung an Ihro Kayserliche Majestät von den Reichs-Ständen,
das neue Erz-Amt vor Chur-Pfalz betreffend.

Aller-

1649
Nov.

Allergnädigster Herr,

1649.
Nov.

Euer Kayserlichen Majestät hier anwesende Plenipotentiarii werden Zweiffels frey Dieselben bereits vor diesem mit mehrerem allerunterthänigst berichtet haben, was massen sich die Unterschreibung des bewussten Interims-Recesses der allhiefigen Praeliminar-Evacuations-Handlung auch dieser Special-Ursachen willen gesticket gehabt, weilen das Unter-Pfältzische Restitutions-Wesen zugleich mit eingelauffen; Wozu sich aber Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern u. anderer Gestalt nicht verstehen wollen, es habe dann zuvor der Herr Pfaltz-Graff Chur-Fürst alles dasjenige prästiret, was Er. Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Krafft des Friedens-Schlusses zu leisten obgelegen, da denn neben andern der Erz-Truchsessens Titul und Reichs-Appfel im Wapen beyderseits stark gestritten worden, in dem Chur-Wapern eines und das andere nach dem klaren Inhalt gemeldten Friedens-Schlusses allein, und zwar private, zu haben und zu führen begehret; Chur-Pfaltz aber sich derselben interim bis von Euer Kayserlichen Majestät Ihro ein anders Erz-Ampt und Reichs-Insigne conferiret wird, zugleich und cumulative zu gebrauchen prästendiret und beharret hat, daß sich also hieran diese wichtige Handlung, an deren förderlichem Vergleich und Vollziehung gleichwohl dem Heiligen Römischen Reich zu maturirung der Friedens-Execution so hoch und viel gelegen gewesen, ganz gestossen hätte, wann Wir nicht im Nahmen Unserer allerseits Herren Principalen und Oberen ins Mittel kommen wären, und mehr Höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern vermittelst eines bereits unterm dato den 7. Augusti dis Jahrs an Sie abgangenen Schreibens versichert hätten, daß Deroselben der von Chur-Pfaltz so hefftig bestrittene Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wapens im geringsten nichts präjudiciren solle, und daß Euer Kayserlichen Majestät Wir wegen Conferirung eines andern Erz-Ampts und Chur-Fürstlichen Insignis für Chur-Pfaltz ehest ein gewisses allerunterthänigstes Gutachten überschicken, auch bey Deroselben instancissime anhalten wollen, daß Euer Kayserliche Majestät, ohnerwartet des nächstkünftigen Reichs-Tages, erst Höchst-gemeldt des Herrn Pfaltz-Graffen Chur-Fürstliche Durchlauchten mit einem andern förderlichst begaben wollen, dadurch alsdann der ohnpräjudicirliche Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Reichs-Appfels im Wapen allerdings cessiren und fallen werde; gestalten Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern wir dessen allen durch Dero allhiefigen Abgeordneten Dr. Dixel, so demahlen dieses Geschäfts halber auf unser Ersuchen nachher München gereiset ist, mündlich mit mehrern assecuriren lassen: womit Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten bewegt worden, daß Dieselbe in angeordnetes Provisional-Mittel consentiret, den Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens-Tituls und Wapen dem Herrn Chur-Fürsten Pfaltz-Graffen aus gutem Willen mit gewisser Bedingung und Maas nachgegeben, und die Subscription des Praeliminar-Evacuations-Recesses durch einen aus ihren allhiefigen Geandten vorgehen lassen. Nun hätten wir nicht ermangelt, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern von uns beschehener Verbstung und Zusage nach, Euer Kayserlichen Majestät das gehdrige Gutachten wegen förderlichster Constituirung eines andern Erz-Ampts und Chur-Fürstlichen Insignis für Chur-Pfaltz zeitlicher zu erstatten, wann wir nicht durch anderwärts wichtige Tractaten mit der Cron Plenipotentiarien allhier, berenthaltben summum periculum in mora gewesen; gar zu fast wären distrahiret und an berührtem unserm Vorhaben bißhero verhindert worden.

Demnach gleichwohl aber höchst-nöthig und zu beständiger Tranquillirung des Römischen Reichs sehr viel daran gelegen ist, daß die Difficultät des für Chur-Pfaltz annoch ermangelnden Erz-Ampts und Reichs-Insignis aus dem Wege geräumet, und dadurch das Chur-Pfältzische Restitutions-Werck, welches jederzeit unter den vornehmsten Ursachen der Teutschen Krieges Empörung mit geachtet worden, auch in diesem nicht geringen Stück zu seiner vollkommenen Perfection gebracht werde, wie dann dem Instrumento Pacis nicht zuwieder ist, und man bereits zu Münster

1649.
NOV.

Münster und Ohnabrück von diesem Special-Punct sorgfältig geredet, berathschla- get und gehandelt, auch Euer Kayserlichen Majestät Plenipotentiarius daselbsten vor etlichen Monatthen einen gewissen Vorschlag hierüber eröffnet, welchen sie ohne Zwei- fel damahls schon allerunterthänigst überbracht haben werden; de enthalten wir nicht ermangeln sollen, bey diesen hoch-importirenden Sachen Euer Kayserlichen Maje- stät selbst die erscheinende ohnvermeidliche hohe Nothdurfft nochmalen mit aller- unterthänigstem Respect vorzustellen, weilen in fernerer Verweilung lechtlich neue Angelegenheiten, Mißtrauen, und schädliche Verzögerung des gemeinen Friedens- Executions-Berchts daraus entstehen möchten. Dann obwohlen Ihre Chur-Fürst- liche Durchlauchten in Bayern vorverstandener massen pro bono publico & amo- re Pacis, auch Dero Betien dem Herrn Pfalz-Graffen Chur-Fürsten zu Freund Bet- terlichen Belieben jüngsthin nachgegeben, und sich mit Sr. Chur-Fürstlichen Durch- lauchten auf gewisse Weis und Bedingung verglichen, daß Dieselbe interim bis von Euer Kayserlichen Majestät Sie mit einem andern Erz Amt und Chur-Fürstlichen Wapens-Kleinod allergnädigst versehen werden, sich des vormahligen Erz-Truchses- sen Tituls und des Reichs Apfels im Wapen vor sich selbst gebrauchen mogen: so ist jedoch solches der Intention und Meynung geschehen, daß angeregte anderwärtige Verordnung sonderlich auf unser allerunterthänigstes einräthliches Gutachten ohns verlanget erfolgen werde, und ist zu besorgen, es ddiffsten sich, wie angereget, weitere vormahls nicht bedachte Difficultäten ereignen, welche an Redressirung rechtlich affe- nen Vertrauens und Einrichtung guter Correspondenz zwischen allerleits Interessir- ten, dazu doch billig jedermänniglich cooperiren und das wiederige äußersten Zies- ses verhüten helfen solle, allerhand Verhindernissen causiren möchten.

1649.
NOV.

Diesemnach ersuchen und bitten Euer Kayserliche Majestät, im Nahmen und von wegen Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen auch Oberen, wir hie- mit unterthänigst, auch auß beweglichste, Dieselbe geruhen in Ansehung wohl-er-eh- licher und anderer wichtigen motiven mehr auß Kayserlicher Clemenz und Müdigkeit Deroelben und Ihrem Höchsten Kayserlichen Majestät und Amt auch dem Hochanse- hentlichen Chur-Fürstlichen Collegio und dem gesamten Römischen Reich und dessen- Christlichen Kayserthums zu noch mehrern Ehren und Splendor, Hoheit und Wür- den des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Chur-Fürstlichen Durchlauchten als bey erfolgenden Frieden den 5ten und einen würcklichen Mit-Chur-Fürsten des Reichs, wie auch Dero Erben und Successores gleich den andern mit einem gewissen repu- tirlichen Chur-Fürstlichen Erz Amt und zwar nach deme vor diesem ins Mittel ge- bracht, und zu Münster Euer Kayserlichen Majestät Abgesandten den jüngst-verstie- nen Junio eröffneten Vorschlag mit des Reichs Erz-Schatzmeister-Amt und einem Schlüssel pro insigni Electorali in dem Wapen an statt des Erz-Truchsesen Amts und Reichs-Apfels dergestalt allergnädigst zu begaben, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten, welchen Fall der Allmächtige lang verhüten wolle, mit den zwey ersten öffentlichen Auswürffen der güldenen und silbernen Münz exerciren, Dero dann der Erz-Schatzmeister, welchen Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten, wie an- dere Weltliche Herren Chur-Fürsten selbst, jedoch von einem vornehmen Gräflich- en oder Freyherrlichen Teurschen Geschlecht, erkiesen und solches mit solchem Erb- Amt belehnen mögen, mit den zwey andern Würffen folgen, das übrige aber die Herol- den, wie sonst gebühlich, ausweisen sollen. Wir erinnern uns zwar was vor diejenige zu Münster und Ohnabrück, auch wegen anderer Erz-Aemter, insonderheit wegen des Reichs Erz-Jägermeister Amts in Vorschlag kommen; Wir befinden aber dabey, bevorab jetzt ersehnen Erz-Jägermeister Amts halber, solche Difficultäten, daß wir nach reiffer Erwegung der Sachen kein besseres und füglicheres erachten können, als eben das Erz-Schatzmeister Amt, wann selbiges, wie hernach folget, und an ihme selbst billig ist, mit seinen gewissen Terminis beschräncket wird, dann daß von je- mand dafür gehalten werden wollen, ob möchten des Herrn Pfalz-Graffen Chur- Fürstliche Durchlauchten solches Erz-Schatzmeister Amt weiters, als ebengedachter massen die Actus und Exercitium officii Electoralis in solenni Curia & electio-

Uuuu

ne

1649.
Nov.

ne Regis Romanorum mit sich bringen, extendiren, und etwan sich unter solchem Titul so gar einiger Disposition und Einmischung in denen vom Reich bewilligten Anlagen oder andern dergleichen des Reichs ararium concernirenden Sachen und das von dependirenden Officiis unterfangen; Da haben wir die gewisse beständige Nachricht, daß dieses Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten niemahlen zu Sinn kommen, Dieselbe es auch nie prätereindiren, sondern mit dem Erz-Schatzmeister Amt auf die vorangeregte limitirte Weiße begnügt seyn; und siehet zumahlen bey Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Gefallen, Dero Resolution hierunfalls nach befindender Nothdurfft in Dero erfolgenden Kayserlichen Erklärung und Diplomate zu conditioniren, und allen besorgenden Consequentien, derothalben Euer Kayserliche Majestät Bedenkens tragen möchten, dardurch vorzukommen, und werden ohne Zweifel Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Pfalz-Heidelberg solchem allem sich gern und mit gebührendem Respect bequemen; da hingegen Deroselben auch in keinen Unguren zu vermercken ist, wann Sie dahin trachten, daß Ihre gleichwohl ein solches Erz Amt conferiret werde, welches sie sowohl zu Euer Kayserlichen Majestät Ehren, als mit Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten eigenen Reputation zu begreubenden Fällen exerciren könnten, worunter die Kayserliche Hoheit nicht weniger, als des gesamten Chur-Fürstlichen Collegii Respect, versiren thut.

1649.
Nov.

Obwohlen wir auch vernehmen, daß Euer Kayserliche Majestät in denen Gedanken gestanden, daß die öftters erwähnte Conferirung eines andern Erz-Amtes und Reichs-Insignis für Chur-Pfalz bey nächstkünftigem Reichs-Tage sichtlich geschehen könnte, deswegen Dieselbe Seine Chur-Fürstliche Durchlauchten dahin verwiesen und vertribtet; werden jedoch Euer Kayserliche Majestät so aus denen oben umständlich angeführten und andern hocheheblichen Ursachen und motiven von selbst allergnädigst befinden, daß die Richtigmachung dieser Sachen ohne merckliche Hemmung und Steckung der Friedens-Execution sich nicht ausstellen, und auf hiesigem Convent eben sowohl und mit mehrerem des Reichs Nutzen, als bey dem nächstkünftigen Reichs-Tage werckstellig gemacht werden könne, in noch fernerer Erwägung, da Euer Kayserlichen Majestät und Dero gesamten Reichs-Stände zu Münster und Ösnabrück gewesen, mit gleicher Autorität anjese allhier besammet versammelt sind, und gleichwie selbiger Orten de constituenda pace & introductione octavi Electoratus, und was davon dependiret, kräftig gehandelt und geschlossen worden; Also jezund mit Decernirung eines andern Erz-Amtes und Reichs-Insignis für Chur-Pfalz, aufser und ohnerwartet des künftigen Reichs-Tages auf dieses der gesamten Ständen, zuzuforderst aber des Chur-Fürstlichen dabey vornehmlich interessirten Collegii Gutachten, allergnädigst gar wohl von Euer Kayserlichen Majestät resolviret und exequiret werden könnte; massen dann unsere allerseits gnädigst und gnädige Herren Principales, auch Obere, forderst die Herren Chur-Fürsten, hiebey nicht allein kein Bedencken tragen; sondern es also für rathsam, gut und dem Heiligen Römischen Reich nützlich, reputirlich und nothwendig befunden, und in keinen Zweifel stellen, es werden Euer Kayserliche Majestät darenin allergnädigst zu consentiren geruhen; in fernerer Betrachtung, daß diese höchst-nothwendige Complirung des Chur-Pfälzischen Restitutions-Wercks und Exequirung des in dem Instrumento Pacis enthaltenen vornehmen Articuli Palatini Euer Kayserlichen Majestät in Dero dabey eintreffenden Particular-Interesse ebener Gestalt zu statten kommt, und selbiges um so weit melioriret und zu besserer Richtigkeit befördert; Welches Euer Kayserlichen Majestät im Rahmen und von wegen Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen auch Oberen wir hiemit allerunterthänigst anfügen sollen, Dieselbe benebens allergehorsamst bittend, sich hierüber in reiffer Erwägung aller Umstände ehest willfährig zu erklären. Dieselbe dabey Edtll. u. Nürnberg, den 11. Nov. Anno 1649.

An die Römische Kayserliche
Majestät.

Summa